

# Der Bürgermeister



Marktgemeinde Kirchberg am Wagram

**informiert**

## Gemeinderatssitzung vom 3. November 2005

Entschuldigt abwesend: GR Berthiller, GR Weixelbaum, GR Dreschkai

### **Heizkostenzuschuss**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, unter Zugrundelegung der vom Land Niederösterreich erlassenen Richtlinien sozial bedürftigen Gemeindebürgern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2005/2006 in Höhe von € 75,- zu gewähren.

### **Bahnunterführung KG Dörfel – „Setzerweg“**

Die Firma Held & Francke Bau GesmbH aus St. Pölten wird die Bahnunterführung „Setzerweg“ errichten. Die Gesamtbaukosten betragen € 530.471,60 inkl. 20 % MWSt. Der der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram zufallende Anteil an den Baukosten beträgt € 268.458,65 inkl. 20 % MWSt. Der Gemeinderat hat einstimmig einen Auftrag an die genannte Firma erteilt.

### Hinweise im Zusammenhang mit den Bauarbeiten:

Am 14. November 2005 ist der voraussichtliche Baubeginn. Um den Zugverkehr nicht zu behindern, müssen die notwendigen Arbeiten für die Errichtung der Bohrpfähle auch in den Nachtstunden durchgeführt werden. Um Verständnis für allfällige Lärmbelästigungen im Umkreis von zirka 200 Meter wird gebeten. Die Verlegung und Anbindung der Wege nördlich der Bahn wird vorgezogen, um ein Befahren des nördlichen Begleitweges neben der Bahntrasse möglichst nicht zu behindern. Die Unterführung wird voraussichtlich im April 2006 befahrbar sein.

### **Verpachtung KG Neustift**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, einen Teil des Grundstückes 129/1 (ehemaliger Rübenlagerplatz) im Ausmaß von zirka 180 m<sup>2</sup> an den Anrainer Zdenko Vokicic zu verpachten.

### **Donauhochwasserschutz Wasserverband Tullnerfeld-Nord.**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, Herrn GGR Karl Weeber aus Altenwörth als weiteres Mitglied in den Donauhochwasserschutz Wasserverband Tullnerfeld-Nord zu entsenden.

### **Übernahme in das Öffentliche Gut**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, ein Teilstück im Ausmaß von 626 m<sup>2</sup> kostenlos und lastenfrei in das Öffentliche Gut der KG Unterstockstall im Zuge der Erschließung von 12 Bauplätzen zu übernehmen.

### **Straßenbezeichnung**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Gemeindestraße Parz. 534/5, KG Neustift im Felde als Industriestraße zu benennen.

## Vermietung in Kirchberg am Wagram, Marktplatz 27 (Gesundheitshaus)

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, weitere Räumlichkeiten im Obergeschoss des Gesundheitshauses an Herrn OA Dr. Frantisek Meszaros, Facharzt für Kinder- und Jugendheilkunde und Räumlichkeiten im Erdgeschoß an Herrn Dieter Mayer für die Firma STRUKTIV – Konzept und Gestaltung bis Ende September 2006 zu vermieten.

## Straßenbauarbeiten

Der Gemeinderat hat einstimmig die Sanierung eines Begleitweges nördlich der S 5, KG Neustift im Felde, Länge ca. 400 m beschlossen. Kosten: € 14.445,24 inkl. 20 % MWSt.

## Grundtausch, KG Oberstockstall

Der Gemeinderat hat einstimmig einem Grundtausch in der KG Oberstockstall (in Ortsnähe von Ottenthal) zwecks Grenzbegradigung mit dem Anrainergrundstück des Herrn Pennersdorfer aus Ottenthal zugestimmt. Betroffene Fläche: ca. 150 m<sup>2</sup>.

## Nicht öffentlich:

## Förderungen

Der Gemeinderat hat Förderungen wie folgt gewährt: Förderung Musikschüler (Blasinstrumente): 1 Antrag

Kirchberg am Wagram, 4. November 2005

Mit freundlichen Grüßen:

(J. Benedikt, Bürgermeister)

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

---

Jahrgang 2005

Ausgegeben am 21. Oktober 2005

Teil II

---

348. Verordnung: Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest

---

### 348. Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest

Auf Grund der §§ 1 Abs. 6, 2c, 7 und 8 des Tierseuchengesetzes (TSG), RGBI. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Veterinärrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 67/2005, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Halter/Halterinnen von Geflügel und anderen Vögeln, jedenfalls aber von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Laufvögeln, sind verpflichtet, diese Haltung der Behörde zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhalter sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (zB Jagdgatter). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden. Bestehende Haltungen sind bis längstens 11. November 2005 zu melden, danach erfolgende Neueinstellungen sind der Behörde binnen einer Woche zu melden.

(2) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat entweder schriftlich an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder ab 28. Oktober 2005 durch Eingabe der in Abs. 3 genannten Daten in ein von der Statistik Österreich unter der Internet Adresse [www.ovis.at](http://www.ovis.at) zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular zu erfolgen. Die Abgabe der Meldung entfällt für Tierhalter/Tierhalterinnen, die

1. die Haltung von in Abs. 1 genannten Vögeln im „Mehrfachantrag Flächen“ (Tierliste) 2005 gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) angegeben haben, oder
2. die Geflügelhaltung in der ZSDB-Jahreserhebung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003, BGBl. II Nr. 490/2003, gegenüber der Statistik Österreich angegeben haben, sofern keine Enten und Gänse gehalten werden, oder
3. einen Betrieb haben, der gemäß § 3 Abs. 8 der Geflügelhygieneverordnung 2000, BGBl. II Nr. 243/2000, registriert ist, oder
4. einen Betrieb haben, der als Erzeugungsbetrieb gemäß der Verordnung über Vermarktungsnormen für Eier, BGBl. II Nr. 347/2004, (Amtliches Legehennenregister) registriert ist, oder
5. Mitglieder des anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes (Österreichische Qualitätsgeflügelvereinigung, QGV)

sind.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 1 hat zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Tierhalters/der Tierhalterin,
2. eine allfällig vorhandene LFBIS-Nummer,
3. Art der gehaltenen Vögel und deren jeweilige Anzahl.

§ 2. (1) Vom Tierhalter/von der Tierhalterin sind folgende Maßnahmen zu treffen:

1. als Haustiere gehaltene Vögel sind dauerhaft in Stallungen oder jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist,
2. in allen gemischten Hausgeflügelhaltungen hat eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist,
3. die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Sofern im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung ausreichende Aufstallungsmöglichkeiten beziehungsweise Vorrichtungen nicht vorhanden sind, hat die Umsetzung dieser Maßnahmen längstens bis 28. Oktober 2005 zu erfolgen. Die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde kann mit Bescheid Ausnahmen von diesen Maßnahmen für die Haltung von Laufvögeln genehmigen, wenn sichergestellt wird, dass die Tiere zumindest einmal amtstierärztlich klinisch untersucht werden und mindestens zehn Tiere je Bestand serologisch auf das Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7 im Rahmen des nationalen Monitorings (AI-Screening) untersucht werden. Die Blutproben für diese serologische Untersuchung dürfen nicht vor dem 1. Dezember 2005 gezogen werden.

(2) Über die Anzeigepflicht des § 16 TSG (Verdacht auf Grund klinischer Anzeichen oder pathologisch-anatomischer Veränderungen, die auf Geflügelpest hinweisen) hinausgehend sind in kommerziellen und landwirtschaftlichen Geflügelhaltungen jedenfalls folgende Anzeichen der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20%, oder
2. Abfall der Eiproduktion um mehr als 5% für mehr als zwei Tage, oder
3. Mortalitätsrate höher als 3% in einer Woche.

§ 3. (1) Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen sowie sonstiger Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (alle Arten) ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, ist - ungeachtet bestehender veterinär- oder tierschutzrechtlicher Bewilligungen - ab 24. Oktober 2005 verboten. Vor dem 24. Oktober 2005 stattfindende derartige Veranstaltungen sind ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung jedenfalls amtstierärztlich zu überwachen.

(2) Das Auffinden von totem Wassergeflügel ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der zuständige Amtstierarzt/die zuständige Amtstierärztin hat bei gehäuftem Auftreten verendeter Wasservögel unter Berücksichtigung der epidemiologischen Situation eine Stichprobe an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einzusenden. Dabei sind entsprechende Hygienemaßnahmen zu beachten.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft und tritt mit Ablauf des 15. Dezember 2005 außer Kraft.

**Rauch-Kallat**

# Adventkonzert der Wiener Sängerknaben



**Donnerstag, 8. Dezember 2005**

**in Kirchberg am Wagram  
Wallfahrtskirche Maria Trost**

Beginn: 17.00 Uhr Einlass: 16.00 Uhr Eintritt: € 18,- bei freier Sitzwahl  
Kartenvorverkauf: Ö-Ticket und Raiffeisenbanken Kirchberg am Wagram, Absdorf,  
sowie bei allen Raiffeisenbanken mit ATO Anschluss und  
Gemeindeamt Kirchberg am Wagram 02279/2332

Info: 0699 / 11 72 32 48



## Obstbaumaktion

Geförderte Hochstammobstbäume (für nichteingezäunte Grundstücke) € 10,00 je Stück.  
Nicht geförderte einjährige schwachwüchsige Obstbäume (Auspflanzung auch in eingezäunten Grundstücken möglich) € 8,50 je Stück.  
Bestellschein sind am Gemeindeamt oder bei Herrn Karl GGR Groll, Oberstockstall 50 erhältlich und bis **spätestens Donnerstag, den 17. November 2005** abzugeben.